

Nebenabrede

**über die qualifizierte Antragsannahme**

zur Vereinbarung über die  
Ausgestaltung einer Kooperation  
für den Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende  
nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)  
gemäß § 3 Absatz 2 Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem kommunalen Träger: Stadt/(Land-)Kreis \_\_\_\_\_

vertreten durch \_\_\_\_\_

und

der Bundesagentur für Arbeit,  
gesetzlich vertreten durch den Vorstand,  
dieser vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung  
der Agentur für Arbeit \_\_\_\_\_

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Gegenstand und Ziel der Vereinbarung ..... 1  
§ 2 Aufbauorganisation ..... 1  
§ 3 Aufgabenerledigung bei der qualifizierten Antragsannahme..... 1  
§ 4 Kosten und Erstattung von Aufwendungen ..... 2

ENTWURF

## § 1 Gegenstand und Ziel der Vereinbarung

Die Vertragsparteien organisieren eine qualifizierte Antragsannahme, die von den Hilfebedürftigen in der Regel terminiert wahrgenommen wird. Ziel ist es, das Antragsverfahren zu beschleunigen.

## § 2 Aufbauorganisation

### Variante 1

Mit der qualifizierten Antragsannahme wirkt die Agentur darauf hin, dass mit Antragsabgabe durch die Hilfebedürftigen alle erforderlichen Angaben und Unterlagen für eine Entscheidung über die beantragten Leistungen vorliegen oder nachgereicht werden.

### Variante 2

Mit der qualifizierten Antragsannahme wirken die Vertragsparteien darauf hin, dass mit Antragsabgabe durch die Hilfebedürftigen alle erforderlichen Angaben und Unterlagen für eine Entscheidung über die beantragten Leistungen vorliegen oder nachgereicht werden.

## § 3 Aufgabenerledigung bei der qualifizierten Antragsannahme

(1) Bei der qualifizierten Antragsannahme beachtet die *[Agentur / den Antrag annehmende Vertragspartei]* folgende von *[dem kommunalen Träger / der anderen Vertragspartei]* zur Verfügung gestellten Unterlagen, die in der Anlage beigefügt sind:

1. Gesprächsleitfaden mit Checkliste für die vom Kunden beizubringenden Unterlagen,
2. Liste der Anforderungen an die Vollständigkeit der Antragsunterlagen.

Die zur Verfügung gestellten Unterlagen beziehen sich auf die Leistungen einer Vertragspartei, die sie in eigener Zuständigkeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erbringt.

### Variante 1

(2) Die Agentur teilt dem kommunalen Träger unverzüglich das Datum der Antragsabgabe mit und leitet den Antrag an diesen weiter, soweit dessen Leistungen beantragt werden. Stellt der kommunale Träger nach Erhalt der Antragsunterlagen fest, dass die Antragsunter-

lagen nicht ausreichen, um eine Entscheidung über seine Leistungen zu treffen, ermittelt er selbst den weiteren Sachverhalt.

### Variante 2

(2) Die Vertragsparteien teilen sich unverzüglich das Datum der Antragsabgabe mit und leiten den Antrag an den Vertragspartner weiter, soweit dessen Leistungen beantragt werden. Sind die Antragsunterlagen unvollständig, ermittelt jede Vertragspartei selbst den Sachverhalt für die Leistungen, für die sie zuständig ist.

## § 4 Kosten und Erstattung von Aufwendungen

(1) Die in der qualifizierten Antragsannahme eingesetzten Beschäftigten entsprechen [x] Vollzeitäquivalenten<sup>1</sup>.

(2) Die Vertragsparteien tragen die bei dem Betrieb der qualifizierten Antragsannahme anfallenden Personalgesamt- und Sachkosten.

(3) Die Kosten für den Betrieb der qualifizierten Antragsannahme trägt zu [x] vom Hundert die Agentur und zu [x] vom Hundert der kommunale Träger.

### Variante 1 (BA alleine)

(4) Der kommunale Träger erstattet der Agentur, die nach Absatz 2 anfallenden Kosten in Höhe des nach Absatz 3 vereinbarten Anteils.

### Variante 2 (BA und Kommune zusammen)

(4) Die nach Absatz 2 zu tragenden Personalgesamtkosten gelten als erbracht, soweit jede Vertragspartei die von ihr in den Betrieb der qualifizierten Antragsannahme einzubringenden Vollzeitäquivalente zur Verfügung stellt. Die von jeder Vertragspartei einzubringenden Vollzeitäquivalente errechnen sich, indem die in Absatz 1 bestimmte Gesamtzahl der Vollzeitäquivalente mit dem in Absatz 3 bestimmten Anteil multipliziert wird. Bringt eine Vertragspartei weniger und die andere Vertragspartei mehr als die nach Satz 2 errechneten Vollzeitäquivalente in den Betrieb der qualifizierten Antragsannahme ein, erstattet die Vertragspartei, die

---

<sup>1</sup> Protokollnotiz: Die anzusetzende Anzahl von Vollzeitäquivalenten orientiert sich an der erwarteten jahresdurchschnittlichen Anzahl an Hilfebedürftigen, die die qualifizierte Antragsannahme in Anspruch nehmen werden.

weniger als die nach Satz 2 errechneten Vollzeitäquivalente einbringt, der anderen Vertragspartei deren Mehraufwendungen für die nach Absatz 2 zu tragenden Kosten. Die Erstattung ist auf die zusätzlich eingebrachten Vollzeitäquivalente begrenzt, die in der Summe mit den weiteren von den Vertragsparteien zur Verfügung gestellten Vollzeitäquivalenten, der Anzahl der Vollzeitäquivalente nach Absatz 1 entspricht.

(5) Die nach Absatz 2 zu tragenden Sachkosten - mit Ausnahme der Raumkosten - gelten als erbracht, soweit jede Vertragspartei die für ihren Betrieb der qualifizierten Antragsannahme erforderlichen sächlichen Aufwendungen trägt. Soweit eine Vertragspartei für die andere Sachmittel zur Verfügung stellt, sind die Sachkosten entsprechend den nach Absatz 3 vereinbarten Anteilen zu erstatten.

(6) Die Raumkosten sind entsprechend den nach Absatz 3 vereinbarten Anteilen zu erstatten.

Ort, Datum

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stadt/Landkreis

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender der Geschäftsführung  
der Agentur für Arbeit